

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XCIV.

Bern, den 27. Nov. 1799. (7. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Secretans Meinung.)

Warum giebt man sich denn so viele Mühe, zu beweisen, daß sie nur gezwungen handelte, und durch ihre Klugheit den Dank des Vaterlands verdiente; aber man beweise diesen seltsamen Rechtssatz, und dann haben wir nichts weiter zu thun, als sie loszusprechen, und ihnen den begehrten Dank zu bezeugen — ehe aber dieses bewiesen ist, muß ich mir die Erlaubniß erbitten, die Sache anders ansehen zu dürfen.

Die Untersuchung aller Klagen und Entschuldigungen dieser Interimsregierung gehören dem Richter zu; vor diesem, nicht vor uns, müssen die Thatsachen erläutert, und die Rechtfertigungen untersucht werden; und sind diese Interimsregenten unschuldig, so sollen sie selbst wünschen, daß die Sache untersucht, und ihre Rechtfertigung offenbar werde; in diesem Fall werden sie gerne zeigen, daß sie nur aus Furcht handelten; aber die Gewalt, unter der man stand, und die Wirkung der Furcht vor derselben auf den Gezwungenen muß richterlich untersucht und bewiesen werden; hiebei versteht es sich jedoch, daß nicht blos von einer Furcht die Rede seyn darf, Sr. Ex. dem Gen. Hoze zu missfallen, noch von der Furcht einige Unannehmlichkeiten zu erdulden, oder etwas Einquartierung zu erhalten; denn eine solche Furcht könnte keine solche Ungerechtigkeiten billigen; bis dann sieht es freilich etwas seltsam aus mit dieser Proklamation zum Krieg im Namen Gottes und des Vaterlandes gegen seine eizne Mitbürger: denn diese Aufrüfe sind allen Feinden der Freiheit gemein, welche im Namen des höchsten Wesens die Menschen untereinan-

der morden machen, und so die schrecklichste Gotteslästerung dem Brudermord beifügen. Aber noch einmal: alles dieses muß durch den Richter beurtheilt werden, und auch er hat die große Frage zu entscheiden, ob diese Regenten sammethaft oder einzeln belangt werden sollen, obgleich zu bemerken ist, daß hier doch wohl nur von bloßen Individuen die Rede ist, denn ich denke, die helvetischen Gewalten haben dieselben nie als Regierung anerkannt.

Aber sie haben zu ihrer Rechtfertigung keine Beweise, sagt man! Wäre ich in das Unglück verfallen, in eine solche Interimsregierung zu kommen, ich hätte mir alle Befehle schon schriftlich aussertigen lassen; und kaum wird all der Zwang, den diese Bürger duldeten, nur unter vier Augen ausgeübt worden seyn; kann dann aber gezeigt werden, daß keine Beweise da seyn können, dann versteht es sich von selbst, daß dieser Beweis vor einem billigen Richter hinlänglich für die Rechtfertigung seyn wird. In dem gleichen Augenblick aber, da man diese Interimsregierung mit dem Zwang entschuldigen will, unter dem sie stand, behauptet man mit einem seltsamen Widerspruch, sie sey uns keine Verantwortung schuldig, weil alle Bände dieser Gegenden mit unserm Staat zerrissen waren.

In dieser Frage aber, ob noch Verbindlichkeiten statt haben, sah ich bis jetzt noch kein Licht aufstellen. Die Gewalt soll von dem freiwilligen Vertrag der Constitution losbreissen? Ich läugne dieses, denn keine Gewalt, kein Zwang kann für den freien Mann verbindlich seyn, und also bleibt der Vertrag und auch alle Pflichten, sowohl positive als negative, gegen den Mutterstaat immer noch fortwirkend; übrigens ist diese Abtheilung der Pflichten in positive und negative hier weder einleuchtend, noch nützlich: denn z. B. hätten die wackeren Zürcher den feindlichen deutsch-schweizerischen

General mit seiner Armee uns ausgeliefert, so mit dem Staatsvertrag, der gleich heilig ist, würden sie doch wohl unstreitig eine sehr positive Pflicht gegen uns erfüllt haben, deren Erfüllung ihnen unsterblichen Ruhm gebracht hätte; hatten sie aber keine Pflichten mehr, so hätten sie eine unvernünftige Handlung begangen. Nein, die Gewalt kann kein Recht bilden! Diese große Wahrheit ist in unsern österreichischen Kanonen und ihre Bajonette konnte also keine Veränderung auf den heiligen Vertrag bewirkt werden, der die Zürcher an den übrigen Theil von Helvetien band.

Wie man das Recht bei bloßen Schuldforderungen, mit diesem Recht, das die menschliche Gesellschaft zusammenhält, vergleichen könne, begreife ich nicht, denn es herrscht nicht das geringste Verhältniß zwischen denselben; denn der Staatsvertrag kann nur durch freiwillige Bestimmung der Staatsbürger, die ihn geschlossen haben, aufgehoben werden, und bis diese Aufhebung vorhanden ist, bleiben alle Pflichten gegen diesen Staat, in so weit ihre Erfüllung möglich bleibt.

Mehr noch, die Mitglieder der Interimsregierung sahen den Grundvertrag selbst nicht für aufgehoben an, denn sie blieben an ihrer Stelle, und begaben sich aufs neue unter den Schutz unsrer Gesetze, und ich gestehe aufrichtig, daß dieses ihr Vertragen die größte Vermuthung für ihre Unschuld liefert; so auch unsseits haben wir selbst unsre lieben Collegen von Zürich in unsrer Mitte beibehalten, und sie haben gemeinschaftlich mit uns allgemeine Gesetze gemacht, und so viele Zürcher, die noch unter unsren Truppen standen, ungeacht ihre Heimath vom Feinde besetzt war, sind nicht diese alle ein sprechender Beweis, daß alle jene Scheingründe, womit man uns beweisen will, der Vertrag zwischen den Zürchern und uns habe aufgehört, durchaus falsch sind. Ob die Republik diesen Theil derselben habe beschützen können oder nicht, dieß thut nichts zur Sache,

denn die Behauptung die Einstellung der Erfüllung eines Vertrags hebe den Vertrag selbst auf, ist so viel als behaupten, eine Ehe werde aufgehobt, so bald sich die beiden Eheleute für einige Zeit von einander entfernen, und dadurch außer Stand gesetzt werden, sich alle Pflichten gegenseitig zu erfüllen, die dieser Vertrag mit sich führt. Die gleiche Beschaffenheit hat es

und wohl unterbrochen, nicht aber auf solche Art aufgehoben werden kann. Aber alles dieses ist in die Luft gesprochen: denn wir haben nicht Recht, in die richterliche oder in die vollziehende Gewalt einzugreifen, und durch den Gang, den man uns nehmen machen will, würden wir nicht nur die richterliche Gewalt, sondern auch die des Direktoriums verletzen, welches laut dem 83. § der Constitution das Recht hat, Unternehmungen gegen die Republik anzuflagen.

Klugheitsrücksichten sollen wir nehmen! gegen wen? gegen unsre Feinde? — Ich fürchte mich nicht, und ihre Stelle thut nichts zur Sache, wenn es darum zu thun ist, die Gerechtigkeit bei uns regieren zu machen. Wir sollen nicht die Schwäche des Volks, sondern den Muth, den Heldenmuth derselben, wenn es möglich ist, vorstellen, und diesem gemäß handeln; aber vielleicht hat man sich vor den zu Beurtheilen zu fürchten, und in ihrer Hinsicht Klugheitsrücksichten zu beobachten? wo, wie, welche? Man beweise uns, daß Bürgerkrieg aus der richterlichen Untersuchung dieses Gegenstands entstehe: wo sind denn die Zeughäuser, die Armeen und alle die Mittel, die erforderlich sind, und die diesen Bürgern zu Gebote stehen sollen? Man zeige uns alles dieses, und beweise, daß die Straflosigkeit dieser Bürger das Wohl des Vaterlandes bewirkt, so wollen wir diesem zulieb nachgeben.

Es ist hier nicht um einen Meinungskrieg zu thun; nicht darum, weil die Mitglieder der Interimsregierung nicht der neuen Ordnung der Dinge zugehören seyn mögen, sollen sie beurtheilt werden; wäre dieß, wo wollten wir gegen alle solche Bürger in Helvetien genug Richter auffinden? Hierzu würde ich auch niemals stimmen. Nein, nicht darum soll Verantwortung statt haben, sondern wegen ihrem Aufruf zum Bürgerkrieg im Namen Gottes und des Vaterlandes.

Warum also sollten wir uns fürchten, diese wichtige Angelegenheit zu untersuchen, und wenn Bosheit da ist, dieselbe zu bestrafen? Nehmet die Maxime der Unverantwortlichkeit und der Straflosigkeit für solche Interimsregierungen an, und Ihr werdet sehen, wenn je das Unglück derselben für einige Zeit wieder aufstellen sollte, was die Wirkung eines solch

gefährlichen Grundsatzes wäre! Dürften denn nicht in diesem Fall, wenn die Destreicher je wieder kommen, die heftigsten Gegenrevolutionärs mit völliger Sicherheit gegen die Republik arbeiten, und die Patrioten nach Belieben verfolgen? Nein, Gerechtigkeit fordere ich, und verlange, daß kein helvetischer Bürger unter keinen Umständen je, und er trage auch welchen Namen er wolle, sich Gewaltthätigkeiten gegen sein Vaterland oder gegen seine Mitbürger erlauben dürfe. Ich nehme also den Hauptgrundsatz von Kuhns Gutachten an, fordere aber, daß dasselbe nach Verwerfung des Majoritäts-Gutachtens, Hsweise in Berathung genommen werde, um einige Einwendungen gegen die Entwicklung des Hauptsatzes desselben machen zu können.

Die Fortsetzung der Berathung wird vertagt. Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, welcher sogleich entsprochen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Urlaub, den Sie dem B. Camenzind, einem Ihrer Mitglieder ertheilt, nahet sich zum Ende, und es gelangte von diesem Bürger die Einladung an das Direktorium, Ihnen, B. B. Gesetzgeber, seinen Wunsch, denselben verlängert zu erhalten, vorzulegen. Überzeugt, daß seine Seide-Manufaktur seine längere Gegenwart erheischt, daß ohne sie dieselbe große Gefahr laufe; überzeugt, daß sein Etablissement, beinahe die einzige Industrie-Quelle für die Bewohner des Kantons Waldstätten, von grossem Nutzen sey, indem eine beträchtliche Anzahl unbemittelner Familien von derselben ihren Unterhalt gewinnen, entspricht das Direktorium mit Vergnügen seiner Einladung, und bittet Sie, B. B. Gesetzgeber, dem Repräsentanten Camenzind seinen Urlaub zu verlängern.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Volz. Direktoriums,

Im Namen des Direktor. der Gen. Sekretär,
M o u s s o n.

Senat, 2. November.

Wegen unvollständiger Zahl der Mitglieder konnte keine Sitzung eröffnet werden.

Am 3. November war keine Sitzung in beiden Räthen.

Großer Rath, 4. November.

Präsident: Gapany.

Bleß fordert, daß der dem B. Camenzind letzten Samstag ertheilte Urlaub auf eine bestimmte Zeit festgesetzt werde.

Escher. Die Zeit dieses Urlaubs kann dazum nicht beschränkt werden, weil die Ursache die das Direktorium bewog für dieses unser Mitglied einen Urlaub zu begehrn, auch nicht bestimmt begränzt ist. Camenzind hat in Gersau eine ausgedehnte Manufaktur, die er jetzt, in diesem Zeitpunkt, wo aller Handel steckt, und wo man gewiß nicht sein Geld vorzugsweise in Waarenmagazine steckt, nur darum betreibt, um vielen hundert Familien des unglücklichen Kantons Waldstätten einen Verdienst und also eine zweckmäßige Unterstützung zu geben. Dieser Zweck ist so edel, daß wir ihn nicht durch Zurückrufung dieses Bürgers hindern dürfen, bis die Umstände sich ändern. Ich fordere also Tagesordnung.

Noch glaubt, wenigstens müsse die von Eschern selbst berührte Bedingung beigesetzt werden, um Unordnung zu hindern, und den Bürger Camenzind nicht selbst der Ungewissheit Preis zu geben: er fordert also, daß dieser Urlaub für so lange ertheilt werde, bis die abgeänderten Umstände erlauben, daß die Versammlung dieses Mitglied zurückrufe. Dieser Antrag wird angenommen.

Germani fordert für 14 Tage, Pozzi für 6 Wochen, Bleß für 1 Monat, Hecht für 3 Wochen, und Billeter für 14 Tage Urlaub.

Bourgeois will nicht daß man so Packweise Urlaub begehre, sondern daß jedes einzelne Urlaub begehren abgesondert behandelt werde.

Nuce will dem Gesetz gemäß erst den Namensaufruf vornehmen lassen, sonst fahren wir nach und nach unmerklich auseinander, statt in diesen schwierigen Zeiten beisammen zu bleiben.

Nuces Antrag wird angenommen, aber auf Eschers Antrag der Namensaufruf bis ans Ende der Sitzung vertagt.

Escher legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten!

In der Bothschaft des Vollziehungsdirektos

rium vom 28ten Okt. worin dasselbe einen neuen Credit von 150,000. Franken für das Ministerium des Innern fordert, glaubten Sie einen Widerspruch zu finden, indem das Directorium im Anfang seiner Bothschaft sagt, der letzte Credit dieses Ministers bei dem National-Schatzamt, sei beinahe erschöpft, während dem Das Ende der Bothschaft uns anzeigt, daß von dem vorhergehenden Credit nur die Hälfte von dem National-Schatzamt bezahlt werden konnte.

Nach sorgfältig eingezogener Erfundigung, ist nun Ihre Commission im Fall, Ihnen diesen anscheinenden Widerspruch zu lösen, und Ihnen die traurige Beschaffenheit dieses Gegenstandes zu entwickeln.

Der Minister des Innern hat nun zufolge des letzterhaltenen Credits, den ganzen Betrag desselben, nicht in baarem Gelde, sondern in Anweisungen auf das Schatzamt und die verschiedenen Kantonssässen benutzt, so daß er keinen weiteren Credit bei dem National-Schatzamt hat, und für die so dringenden Bedürfnisse seines Ministeriums eines neuen Credits bedarf. Allein ungeachtet dieser Minister für die ganze Summe des letztern Credits, den ihm die Gesetzgebung ertheilte, Anweisungen auf das Schatzamt ausgestellt hat, so war doch dieses bis jetzt noch nicht im Stande, mehr als ungefähr die Hälfte dieser Anweisungen einzulösen, und ist also noch die übrige Hälfte denjenigen Bürgern schuldig, die die Anweisungen des Ministers in Händen haben, und mit Sehnsucht auf Einlösung derselben harren. Hieraus ergiebt sich also, daß der Credit des Ministers beendigt ist, ungeachtet die Schatzkammer die Hälfte desselben, freilich nicht mehr an den Minister, aber an die mit seinen Anweisungen bezahlten Bürger schuldig ist.

Diese Lage der Sachen zeigt also auch, daß wenn von einem neuen Credit für dieses Ministerium die Rede ist, es nur darum zu thun ist, demselben das Recht zu geben, neue Anweisungen auf die Schatzkammer auszustellen, welche erst dann allmählig eingelöst werden, wenn die früheren Anforderungen befriedigt sind, und die Schatzkammer bei Kräften ist.

Um dieses neue Begehr der Eröffnung eines Credits vor 150,000. Franken für das Ministerium zu rechtfertigen, braucht Ihnen die Commission nur anzulegen, daß neben den gewöhnlichen Ausgaben dieses Ministeriums, dasselbe

immer noch mit den Vorschüssen für die Heu, lieferungen an die fränkische Armee, mit Unter- stützung der durch den Krieg und die Pländereien verheerten Gegenden, und mit der unentbehrlichsten Erleichterung des Dienstes der Transporte für die Armee belastet ist, und daß um die Beamten der Republik nur bis zum Ende des verflossnen 1798. Jahres auszubezahlen, eine Summe von mehr als 400,000. Franken erforderlich ist:

Unter solchen niederschlagenden Umständen denkt Ihre Commission, branche es keiner weiteren Anführung von Beweggründen um dem grossen Rath antragen zu dürfen, mit Dringlichkeitserklärung den begehrten Credit von 150 tausend Franken für das Ministerium des Innern zu gestatten.

Gmür bemerkte daß die Franken an vielen Orten sich selbst Heu verschaffen, indem sie es unsern Mitbürgern aus den Ställen nehmen, und daher weiß er nicht, warum der Minister des Innern noch für die Vorschüsse zu Heu lieferungen Geld bedarf, er fordert Auskunft hierüber von der Commission.

Escher. Freilich sollte durch diese Vorschüsse zu Heu lieferungen jeder gewaltthätigen Enthebung von Heu vorgebogen werden, allein einerseits ist nicht die erforderliche Menge Heu zusammenzubringen, anderseits sind die Anweisungen auf das fränkische Schatzamt für diese Lieferungen nicht eingelöst worden, und so findet sich das Directorium immer noch im Fall, um die Bedrückungen der fränkischen Armee nur auch einigermaßen zu hinterhalten, so viel möglich ähnliche Vorschüsse zu thun: übrigens ist die begehrte Summe so gering im Verhältniß mit den ungeheuren Bedürfnissen dieses Ministeriums, daß wir nicht ansehen können diese Summe zu gestatten, die nur darum nicht grösser gefordert wurde, weil keine Möglichkeit da ist, mehr Geld zusammenzubringen.

Cartier will nicht daß wir das Spiel von allgemeinen Grundsätzen bleiben, und stimmt Gmür bei, indem er glaubt, es habe Ungleichheit statt und in einigen Kantonen werde den Truppen das Bedürftige geliefert, dagegen in andern Gegenden die Truppen aus Mangel gezwungen werden, sich ihre Bedürfnisse selbst zu verschaffen; er fordert daher, daß die über Heu lieferungen niedergesetzte Commission ehe- siens ihr Gutachten eingebe. (Die Fests. folgt.)

Neues helveticum Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XCV.

Bern, den 27. Nov. 1799. (7. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. Nov.

(Fortsetzung.)

Gmür vereinigt sich mit Eschern, dessen Gutachten mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird. Die Commission über die Lieferungen an die fränkischen Armeen erhält den Auftrag in 8 Tagen zu rapportiren.

Auf Gapanis Antrag erhält Br. Wondreweid, Generaladjutant der helv. Truppen, die Ehre der Sitzung.

Die Beratung über die Verantwortlichkeit der Interimsregierung von Zürich wird fortgesetzt.

Preux. Ich glaube die Interimsregierung von Zürich ist verantwortlich, denn der Staatsvertrag verspricht allgemeine Vereinigung der Kräfte aller Bürger zur Beförderung des gemeinschaftlichen Glücks, und ein solcher Vertrag kann nicht durch fremde Gewalt, sondern nur durch freiwillige Verabredung aufgehoben werden; folglich hatten die abgerissenen Theile die Verpflichtung auf sich, noch soviel möglich zum Wohl des gemeinschaftlichen Vaterlandes beizutragen, und es ist wider alles Recht, und also gegenrevolutionär, daß diese Interimsregierung durch feindliche Proklamationen das Vaterland zu bekämpfen sucht. Die Verpflichtungen unsrer Regierung gegen diese abgerissne Theile der Republik haben ja auch nie aufgehört, und sie that alles, was in ihren Kräften lag, zur Wiederbefreiung derselben; immer wurde die Republik mit diesen abgerissnen Theilen als ein Ganzes betrachtet, so wie auch ihre committirte Repräsentanten als solche immerfort in un'erm Schoos geblieben, und die nemlichen Rechte immer ununterbrochen ausgeübt, so wie die Gesetzgebung selbst bei ihren Beschlüssen und Gesetzen gleiche Rücksicht auf das

besetzte wie auf das unbesetzte Vaterland genommen hat. — Die Gesetzgeber sollen die Gesetze und die rechtmäßigen Gewalten schützen, die Aristokratie vertilgen, und also den Lauf der Gerechtigkeit nicht hemmen, und die Regierung nicht hindern, aller Beamten Verhalten zu untersuchen. Also hat Verantwortlichkeit Statt, aber die Frage ist, vor welchem Richter? Ich glaube das Direktorium sollte einen Richter bestimmen, und kann gar nicht zugesetzen, daß wir uns für Reaktionen zu fürchten haben. Folgen wir hierüber nur ruhig Frankreichs Beispiel, welches auch die Regierungen von Longwy, Verdun, Toulon u. s. w. vor die Schranken der Gesetzgebung berief, und sie da verhöre. Selbst die Oestreicher und Russen haben im Piemont das Gleiche gethan, und mehrere hundert Bürger vor Kriegsgerichten verhört; und selbst diese Interimsregierung, die man jetzt so eifrig vertheidigt, hätte vielleicht, wenn unsre Feinde Meister geblieben wären, bald das Gleiche gethan. Ich stehe also ganz in den Grundsätzen der Commission, und stimme deren Gutachten bei.

Anderwerth. Ich will weder als Ankläger noch als Vertheidiger der Interimsregierungen und der occupirten Kantone auftreten; ich will mir heut mehr als noch nie Mühe geben, den Gegenstand, über den wir in Discussion eingetreten sind, mit ruhigem Gemüth und unbefangen zu untersuchen.

Die Minorität Ihrer Commission glaubt, die Frage: ob die Interimsregierungen für ihre getroffene Verfüungen im allgemeinen verantwortlich gemacht werden können, müssen nicht durch uns entschieden, sondern an die richterliche Besörde gewiesen werden. Allein „wer“ flagt „gegen diese Regierungen? Das Direktorium im Namen der Nation; nun ist dieses nicht befugt, irgend einen Bürger eines Criminalverbrechens wegen belangen zu lassen, wenn

nicht dieses Verbrechen wirklich durch Gesetze „als ein solches erklärt ist. Wo ist aber der gegenwärtige Fall in unserm Gesetzbuch enthalten?“ Mir gends, wenn man nicht etwa den 69. § analogisch dahin anwenden wollte, welcher aber dann förmlich dem gesetzgebenden Corps die Untersuchung vorbehalt. Wie könnte wohl das Direktorium befugt seyn, einen Bürger eines Staatsverbrechens im Namen der Nation anzuklagen, ohne nicht entweder durch die Constitution, oder durch das gesetzgebende Corps dazu ausdrücklich bevollmächtigt zu seyn? Ehe der Richter sprechen kann, muss doch ein Kläger vorhanden seyn, mithin müssen wir vorher entscheiden, ob im Namen der Nation die Anklage gemacht werden soll. In dieser Voraussetzung untersuche ich die vorliegende Frage nach den Grundsätzen des Staatsrechts, und nach den Regeln der Klugheit in Hinsicht auf die gegenwärtige Lage unserer Republik.

Es ist ein angenommener Grundsatz des öffentlichen Staatsrechts, der selbst in monarchischen Staaten, wo man öffentliche Lehrer so leicht in Verdacht ziehen könnte, daß sie in solchen Fällen ehender zu Gunsten ihres Monarchen, als der Bürger sprechen dürfen, gelehret wird, daß die Bürger einer vom Feind occupirten Gegend während seines dortigen Aufenthaltes der Pflichten gegen ihren ehemaligen Souverän entledigt, und deswegen nicht verantwortlich sind. „Jede Verfassung eines Staates beruhet auf einem wechselseitigen Vertrag; der Staat verspricht den Bürgern Schutz und Sicherheit, und die Bürger verpflichten sich dafür zum Gehorsam und zum Dienst des Vaterlandes; kann der eine dieser Contrahenten diesen Vertrag nicht erfüllen, so kann der andere aus dem nämlichen Rechte zur Erfüllung desselben auch nicht angehalten werden.“ Freilich sagt man, physische Kraft giebt kein sittliches Vermögen, denn sonst müßten wir die aufgestellten Regierungen jetzt noch anerkennen: aber physische Kraft suspendiert die Pflichten der Bürger, so wie die Nation Schutz und Sicherheit für die occupirten Kantone suspendieren mußte.

Man wollte zwischen negativen und positiven Pflichten unterscheiden, und von den ersten behaupten, daß die Bürger der occupirten Kantone wenigstens solche zu beobachten schuldig

gewesen wären. Allein was versteht man unter negativen Pflichten? Nach der Erklärung der Minorität der Commission, die Pflicht, nichts zu unternehmen, was dem Staat schaden könnte. Nun frage ich, was schadet dem Staat nicht? Derjenige, der dem Feind Führen liefert; derjenige, der ihn beherbergt; beide sind Ursache, daß er sich länger aufhalten kann; ja man könnte, gemäß dieser negativen Pflichten, diejenigen belangen, die ruhig geblieben, und dem Feind nicht in Rücken gefallen sind, also würde diese Distinktion zu weit führen.

Eben so wenig gegründet ist der Unterschied zwischen willkürlichen und gezwungenen Handl. soll etwa jede Handlung willkürlich seyn, wo nicht Schlag u. Brand dazu zwangen? Sollte etwa eine Gemeinde nicht ehender Requisit, liefern dürfen bis nicht ein paar Häuser vorher geplündert, oder wohl gar abgebrannt worden wären? Und wie soll am Ende der Beweis gemacht werden ob die Handlung willkürlich oder gezwungen war?

Man hörte einwenden, auf diese Art wäre eine Gegend, in welcher Insurrektion ausbrechen würde, auch der Pflichten gegen den Staat entledigt, weil er dieser nicht Sicherheit leisten kann. Wenn diese Gegend größer und stärker als der andere Theil des Staates ist, so hebt das Recht des Stärkeren diese Verantwortung auf; ist aber der insurgirte Theil der kleinere, so ist es Pflicht des Staates, feindlich gegen solche Insurgenten zu handeln, und daher kommt es auch, daß wir durch ein förmliches Gesetz solche Gegend in einem solchen Fall in Kriegszustand zu erklären beschlossen haben.

Aber, sagt man, nach diesen Grundsätzen durfte ein Kriegsgefangener gegen sein Vaterland ungestraft die Waffen ergreifen; es ist zwischen einem solchen und dem Bürger eines occupirten Kantons ein großer Unterschied. Der Kriegsgefangene wird nach dem positiven Staatsrechte aller civilisierten Nationen, als solcher, wegen dem Verhältniß, in dem er als Bürger mit seinem Staat in Verbindung steht, behandelt; er genießt mittelbar den Schutz seines Staates.

„Man muß mich wohl verstehen; wenn ich sage, daß die Interimsregierungen und die Bürger in den occupirten Kantonen ihrer Pflichten gegen den Staat suspendirt gewesen seien; so will ich dadurch nicht behaupten, daß sie der Verantwortlichkeit überhoben seien,

„wenn sie sich willkürliche Unterdrückungen und Gewaltthäufigkeiten gegen einzelne erlaubt hätten: die Pflichten der Gerechtigkeit über Mein und Dein können nie suspendirt werden. Ich rede hier nur, in wiefern sie der Verantwortlichkeit in Rücksicht des Staates enthoben seien,“ und untersuche diese Frage, nun nach den Regeln der Klugheit mit Hinsicht auf unsere gegenwärtige Lage, und auf die aus einer solchen Untersuchung erwachsende Folgen.

B. R. Ueberlegen Sie, was die Folgen sind, wenn Sie der Botschaft des Vollz. Direktoriums entsprechen, und die Interimsregierung von Zürich wegen der Proklamation einem Criminalgericht übergeben! Es sind folgende: „Wenn wir eine Interimsregierung zur Verantwortung ziehen, so müssen wir alle andere auch dazu ziehen: wenn wir sie eines Staatsverbrechens wegen anklagen, so müssen wir sie aller anderer Staatsverbrechen wegen, die sie begangen hätten, auch belangen, und sie nach den im Criminalgesetzbuch enthaltenen Gesetzen strafen. Also muß man nach dem 70. § dieses Gesetzbuchs alle diejenigen mit dem Tod strafen, welche die Waffen ergriffen, oder dazu aufgesodert haben! Also muß man mit dem Tod strafen nach dem 71. § alle diejenigen, welche den feindlichen Truppen Lebensmittel, oder was immer für Unterstützung zugeführt haben! Also müßten wir den Landsgemeinden, welche ihre vorige Verfassung wieder eingemehret, und über Krieg oder Frieden abgestimmt haben, förmlich den Krieg erklären! Wir müßten, wenn wir auf diesen Schluß hin consequent handeln wollten, einige tausend Bürger durch das Schwerdt hinrichten lassen!! Gott im Himmel, was würde am Ende aus unserer Republik werden, wenn wir zu einer Zeit, wo Vereinigung aller Schweizer nothwendiger als noch nie ist, ein solches Blutbad defretten wollten? oder wollten wir etwa blos die einen strafen und die andern begnadigen? Dieses wäre eben so ungerecht als jenes grausam, und deswegen werde ich wenigstens weder zu dem einen noch dem andern in meinem Leben stimmen.“ Man hatte diesen Gegenstand lieber nicht zur Sprache bringen sollen.

Das Klugste hätte mir geschiessen, wenn das Vollziehungsdirektorium eine Generalamnestie vorgeschlagen hätte; denn dadurch wäre man

im Zweifel geblieben, sob in einem ähnlichen Fall wider Amnestie werde decretirt werden; dadurch würden wir ein Mittel ergreifen, die Schweizer alle unter sich zu vereinigen. Es ist traurig; es ist dem Scheizernamen eine Schande zugestossen, die wir so leicht nicht wieder werden austilgen können! Möchtet ihr es verschweigen, Jahrbücher unsrer Geschichte, daß Schweizer so sehr von republikanischen Gefühlen abweichen könnten, daß sie unter den Auspicien einer fremden Macht leidenschaftliche Rache gegen einander auszuüben versuchten! Fremde Feldherrn aus monarchischen Staaten, die man in Discussionen, Proklamen und Zeistungen, dem Volke als Feind schilderte, müßten die Schweizer von leidenschaftlicher Verfolgung abhalten!

Hüten wir uns, B. R., dem nämlichen Fehler jetzt zu wiederholen. — „Folgen wir lieber dem Beispiel unsrer würdigen Vorfätern; auch sie gaben sich im Anfang des XIV. Jahrhunderts eine neue Verfassung; aber sie brachten die Bürger, von denen sie laut der Geschichte so vieles Unrecht erlitten, über die Grenzen auch ohne einen Tropfen Bluts zu vergießen! Selbst Landenberg, der grausam genug war, dem alten ehrenwürdigen Greis Erni von Melchthal die Augen auszustechen zu lassen, weil sein Sohn wie es die Geschichte sagt, nicht zugeben wollte, daß man ihm eines geringen Verbrechens wegen sein Paar Ochsen ab dem Pflug raubte; selbst dieser Landenberg fiel auf den Wiesen zwischen Sarnen und Alpnach in ihre Hände: beim ersten Ergreifen wäre sein Körper mit 100 Lanzen durchbort, und verstümmelt worden, hätten unsre Vorfätern der Stimme der Rache Gehör geben wollen? aber zu sehr fühlten sie die Größe ihrer erlangten Freiheit! edel und großmuthig ließen sie auch Landenberg frei in sein Heimath zurückkehren, nachdem er ihnen die Urphede geschworen, nie wieder zurückzukommen. Jeder Sieg ist nur halb gewonnen, wenn nicht Großmuth und Tugend an seiner Seite glänzt! Vergessen wir von dem Vergangenen, was uns kränken könnte; denken wir an das Gegenwärtige, und sorgen wir für das Zukünftige! — Aus diesen Betrachtungen und nach den Grundsätzen des Staatsrechts, nach den Regeln der Klugheit und nach dem Gefühl meines Herzens, stimme ich zur Majorität der Commission.

Noch: B. R. Der Gegenstand unsrer jetzigen Discussion ist höchst wichtig, er enthält eine Frage des allgemeinen Staatsrechtes, er kann Folgen zum Wohl oder Nachtheil für unser Vaterland haben, die sich nicht berechnen lassen. Ich bin ein Mitglied der Majorität Eurer Commission, deren Rapport so sehr angefochten wird; es ist mir also auch in dieser Hinsicht daran gelegen, Euch einen so viel möglich vollständigen Überblick der gesamten Ideenmasse vorzulegen, die die Minorität der Commission zu ihrem Entschlusse bewogen hat, damit sowohl Ihr selbst, als auch das ganze unpartheiische Publikum sehe, daß wir Euch jenen Entschluß nur nach reifer, und sorgfältiger Prüfung vorgelegt haben, und daß der selbe auf wichtigen Gründen beruhe. Hierzu bitte ich mir zum voraus Eure Geduld aus.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

beschließt:

1. Der Bürger Anton Ludwig Oboussier, Mitglied der Finanzcommission, ist ad interim beauftragt, die Schriften, welche die Finanzen betreffen, zu besorgen, und den Berrichtungen des Ministers vorzustehen.

2. Das gegenwärtige Dekret soll dem Bürger Oboussier ausgefertigt, ins Bulletin der Gesetze eingerückt, und durch die Tagblätter bekannt gemacht werden.

Den 21. Nov. 1799.

Inländische Nachrichten.

An das helvetische Vollziehungsdirektorium, von
Joh. Kaspar Lavater, Pfarrer am St. Peter
in Zürich.

Bürger Direktoren!
Ein Wort der Warnung aus dem Munde
eines freien Helvetiers.

Es ist in Helvetien nur eine Stimme, sie mag laut oder leise sprechen. Diese einmütige Stimme sagt: „Lieber Franken oder Oestricher, als unsre jetzige jähige Regierung — — — Wenn das helvetische Direktorium den Plan hat, alle Funken des Vertrauens zu er-

sticken, alles wider sich und die neue Ordnung der Dinge zu empören, allenthalben das Feuer des Unwillens und der Zwietracht auslösbar anzufachen, so könnte es nicht planmässiger handeln, als es jetzt handelt.“

Dieß, B.B. Direktoren, Euch anzuseigen, halt' ich für meine Pflicht, denn keine Regierung vernimmt die Stimme des Volkes ohne Anzeigen dieser Art.

Ich halte es für Pflicht, Euch als etwas sehr zuverlässiges anzuseigen, daß eine äussere freimüthige formliche Anklage, die mächtige Unterstützungen haben wird, gegen Euch in Bereitschaft liegt, wosfern Ihr nicht auf der Stelle dafür sorget.

A. Dass alle noch nicht zurückgekommene deportierte Helvetier, auf welchen nach notorischen Verhören kein notorisches Verbrechen haf tet, sogleich nach Hause gelassen werden.

B. Wosfern Ihr nicht sorget, daß der abgeschmakte schilbürgerische (so nennt man ihn) zweck- und endlose, ärgerliche und ungerechte Prozeß gegen die Interimsregierung von Zürich &c. schleunigst aufgehoben werde.

C. Wosfern Ihr nicht dafür sorget, daß entweder die Zehntenaufhebung (dieser himmelschreiende Kirchen- und Eigentumsraub) sogleich aufgehoben, oder mehr als drei tausend unbesoldete Kirchen- und Schullehrer Helvetiens durch schleunige, sichere und ganze Besoldung und Vergütung von dem Rande der Verzweiflung zurückgezogen werden.

Ich denke nicht, B.B. Direktoren, daß Ihr nach einer abscheulichen Tyrannengewohnheit, deren sich alle vorigen Regierungen geschämt haben würden, über diese wohlmeinende Warnung zur Tagesordnung schreiten, und durch Richterfüllung dieser Punkte einige hundert tausend Helvetier aus allen Kantonen, und sehr viele der würdigsten Franken, in und außer Helvetien, noch mehr gegen Euch indigenen werdet, als sie es bereits sind. Qui monet, amat.

Gruss und Hochachtung,
wenn Ihr Eure Gewalt nicht zum Recht mache, sondern für das Recht gebrauchet.

Zürich, Samst. Morg. den 23. XI. 1799.

Johann Kaspar Lavater,
Pfarrer am St. Peter.